

Verband für Politische Bildung in Schule, Hochschule,
Jugendarbeit und Erwachsenenbildung[REDACTED] (Erster Vorsitzender)
[REDACTED] (Zweite Vorsitzende)

DVPB / [REDACTED]

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
11018 Berlin
- per E-Mail -Tel.: [REDACTED]
Datum: 01.11.2022
E-mail: [REDACTED]
Internet: www.dvpb.de**Stellungnahme der Deutschen Vereinigung für politische Bildung e.V. (DVPB) zum Referentenentwurf des BMFSFJ und des BMI „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Maßnahmen zur Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politischen Bildung (Demokratiefördergesetz – DFördG)“**

Die Deutsche Vereinigung für politische Bildung e.V. (DVPB) begrüßt, dass im neuen Entwurf für ein DFördG die innenpolitischen Implikationen zugunsten einer deutlich hervortretenden bildungspolitischen Zielrichtung in den Hintergrund getreten sind. Eine zentrale Sorge der DVPB, dass das Gesetz einer weiteren Versicherheitlichung der politischen Bildung Vorschub leisten könnte, wurde damit entkräftet. Die grundsätzliche bildungspolitische Orientierung wird vor allem dadurch deutlich, dass die politische Bildung als besondere Aufgabe und Gegenstand des DFördG nun herausgehoben benannt wird.

Aus Sicht der DVPB wird nunmehr angemessen markiert, was bereits in der „Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung“ (2016) an zentraler Stelle beschrieben wurde: dass die politische Bildung für diese demokratiepolitische Strategie „eine besondere Rolle“ spielen sollte. Bisher ist die strategische Bedeutung der politischen Bildung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ keineswegs angemessen deutlich geworden. Im Gegenteil ist oft der Eindruck entstanden, mit der Programmlogik und den Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention Grenzziehungen im Feld vorzunehmen, die weder der politischen Bildung noch der Demokratieförderung zugutekommen.

Die DVPB schlägt daher vor, politische Bildung als verbindenden Begriff für alle Handlungsfelder (Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention) zu setzen. Denn für die politische Bildung waren und sind alle drei Themen schon immer Teil eines in Theorie und Praxis geteilten Leitbildes.

Politische Bildung als verbindenden Begriff ins Zentrum eines DFördG zu stellen, erscheint uns auch deshalb folgerichtig, weil politische Bildung über etablierte Professionsstandards in Wissenschaft und Praxis verfügt. Im Rahmen eines zukünftigen Fachaustauschs zwischen den Handlungsfeldern können diese professionellen Standards der politischen Bildung gemeinsam qualitätssichernd fortentwickelt werden. Damit könnte die längst überfällige Kommunikation und Debatte zwischen der Profession der politischen Bildung und den Netzwerken der

extremismuspräventiven Demokratieförderung zielführend in einen gemeinsamen Diskurs über Ziele und Aufgaben politischer Bildung im 21. Jahrhundert überführt werden.

Bezüge zum Referentenentwurf des DFördG

- § 1 In den fachwissenschaftlichen Empfehlungen, beispielweise des Deutschen Jugendinstituts und der Sachverständigenkommission des 16. Jugendberichts, wird mit Begründungen, die hier nicht im Einzelnen wiederholt werden können, deutlich angeraten, Bildung und Prävention voneinander zu trennen. Die DVPB empfiehlt, diesem Rat der wissenschaftlichen Expert*innen zu folgen und eine Formulierung zu wählen, die deutlich macht, dass Bildung auch präventive Wirkung haben kann, insbesondere aber politische Bildung für Demokratie und nicht gegen Extremismus steht.
- § 2 Die DVPB unterstützt die vorrangige Betonung von Zielen und Aufgaben der politischen Bildung, wie sie in Punkt 1 und 2 formuliert werden. Zu Punkt 3 wird auf den letzten Satz des vorhergehenden Absatzes verwiesen. Wir empfehlen, die Formulierung „jeglicher Form von“ (Extremismus) zu streichen (ebenso in § 1, Punkt 2 und § 2 Punkt 6), weil es über den Extremismusbegriff im wissenschaftlichen Raum sehr kontroverse Debatten gibt. Was genau mit Punkt 4 gemeint ist, erscheint uns unklar. Sofern es darum geht, neue oder bisher wenig in den Fachdiskurs integrierte zivilgesellschaftliche Organisationen zu unterstützen, würden wir eher von Know-How-Transfer und Unterstützung bei der Organisationsentwicklung sprechen (wie es etwa sinngemäß in Punkt 5 benannt wird). Der Begriff „Empowerment“ erscheint uns in diesem Zusammenhang sehr missverständlich bzw. verlangt nach einer Definition. Die Stärkung überregionaler Strukturen und die Schaffung von Zentralstellen in den Handlungsfeldern Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention erscheint uns dringend notwendig. Alle Fragen der Demokratieförderung dagegen sollten dem Fachdiskurs der politischen Bildung zugeordnet werden.
- § 2 & 3 Anknüpfend an die oben vorgenommene Begründung: Die DVPB versteht die Förderung von Demokratie und die Motivation und Befähigung zur politischen Partizipation als gemeinsame Ziele einer pluralen, vernetzten Trägerlandschaft. Aus den genannten Gründen empfehlen wir, die Formulierungen „in den Bereichen Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung, Extremismusprävention und politische Bildung“ im Entwurf für ein DFördG (§ 2, Punkt 5 und § 3 Punkt 2) zu streichen, um die Offenheit und nicht die Trennung zwischen den Handlungsfeldern deutlich zu machen und inhaltlich nicht haltbare Abgrenzungen zu vermeiden. Ebenso ist in § 2 Nr. 2. die Formulierung „durch Maßnahmen der politischen Bildung“ zu streichen, da die gewählte Formulierung zu einer Reduktion der politischen Bildung auf die Vermittlung von Sachverhalten führt, und nicht zu unserem zentralen Anliegen: sie als verbindendes Element zu begreifen.
- § 3 Nach dem Subsidiaritätsgebot sollten staatliche Institutionen nur dann mit eigenen Maßnahmen aktiv werden, wenn die entsprechende Aufgabe nicht von freien Trägern bzw. zivilgesellschaftlichen Organisationen übernommen werden kann. In diesem Fall sollten sich die öffentlichen Träger und staatlichen Institutionen auf eine unterstützende und fördernde Rolle beschränken.
- § 4 Sprachlich sollen die Paragraphen 3 und 4 an die aus dem Jugendhilferecht bekannten und klar definierten Begriffe des „öffentlichen und freien Trägers“ angelehnt formuliert und bestenfalls auch so eindeutig überschrieben werden. Im Zusammenhang mit dem hier benannten „erheblichen Bundesinteresse“ sollte darüber nachgedacht werden, ob die Begriffe „bundeszentrale und überregionale Bedeutung“ nicht auch hier genannt werden sollten, zumal dazu zwischen den Trägern der politischen Bildung und dem BMFSFJ Kriterien entwickelt worden sind.

- § 5 Die unter Absatz 2 Punkt 1 in Anlehnung an SGB VIII § 75 gewählte Formulierung, dass die geförderten Träger eine den Zielen des Grundgesetzes entsprechende Arbeit leisten sollen, befürworten wir ausdrücklich. Eine solche Formulierung erscheint uns auch für § 1 Absatz 1 DFördG angemessener, wo es dann statt eines Verweises auf die fdGO heißen könnte, dass „zivilgesellschaftliche Träger darin unterstützt werden sollen, gemeinsam an den Zielen des Grundgesetzes zu arbeiten“.
- § 8 Die DVPB ist zwar keine wissenschaftliche Organisation, aber sie vertritt als Verband die Interessen der Profession, auch im Feld der Forschung. Unter den Mitgliedern sind viele Wissenschaftler*innen und Hochschullehrer*innen. Die DVPB fordert deshalb eine angemessene Beteiligung an der Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung des DFördG, weil die wissenschaftliche Expertise in Fragen der politischen Bildung und der im DFördG anvisierten Themenfelder auch und vor allem in einem Verband wie der DVPB versammelt ist. Das gilt auch und insbesondere für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis der politischen Bildung, die in keinem anderen Fachverband so gut repräsentiert ist wie in der DVPB.

Grundsätzlich halten wir eine breite Beteiligung von Praxis und Wissenschaft im weiteren Prozess der Entwicklung eines DFördG für unerlässlich. Dies kann nur sichergestellt werden, wenn der Beteiligungsprozess transparent und öffentlich organisiert wird und Zivilgesellschaft, Profession und Wissenschaft dabei angemessen partizipieren und ihre Expertise einbringen können.